

Änderung von Gesundheitserlassen; Änderung von § 24 des Gesundheitsgesetzes

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 26. Juni 2012, RRB Nr. 2012/1377

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission(en)

Sozial- und Gesundheitskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Änderungsbedarf.....	5
1.2 Vernehmlassungsverfahren.....	5
2. Verhältnis zur Planung	5
3. Auswirkungen	6
4. Erläuterungen zu § 24 des Gesundheitsgesetzes	6
5. Rechtliches.....	7
5.1 Rechtmässigkeit	7
5.2 Zuständigkeit	7
6. Antrag.....	7

Beilagen

Beschlussesentwurf und Synopse

Kurzfassung

Am 9. November 2011 hat der Kantonsrat eine Änderung von Gesundheitserlassen beschlossen. In § 24 des Gesundheitsgesetzes wurde die Grundlage für die Erhebung einer Ersatzabgabe bei Nichtleistung von Notfalldienst geschaffen. Die Berufsverbände sind ermächtigt, bei allen notfalldienstpflichtigen Angehörigen ihrer Berufsgruppe, welche keinen Notfalldienst leisten, eine zweckgebundene Ersatzabgabe zu erheben (§ 24 Absatz 3 Gesundheitsgesetz).

In einem kürzlich ergangenen Entscheid hat das Bundesgericht eine Regelung des Kantons Thurgau betreffend Erhebung von Ersatzabgaben durch die Berufsverbände bei Nichtleistung von Notfalldienst als nicht ausreichend beurteilt. In der Thurgauer Regelung fehlt der Betrag der Ersatzabgabe. Im Gesetz sind auch der Rahmen und der Berechnungsmodus für die Festsetzung der Abgabe nicht festgelegt.

In § 24 Absatz 3 des solothurnischen Gesundheitsgesetzes sind die Grundlagen für die Bestimmung der Abgabe ebenfalls nicht enthalten. Aufgrund der neuen bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss § 24 des Gesundheitsgesetzes ergänzt werden.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung von Gesundheitserlassen (§ 24 des Gesundheitsgesetzes).

1. Ausgangslage

1.1 Änderungsbedarf

Am 9. November 2011 hat der Kantonsrat eine Änderung von Gesundheitserlassen beschlossen (RG Nr. 109a/2011). Die Referendumsfrist ist am 24. Februar 2012 unbenutzt abgelaufen.

Die Absätze 2 und 3 von § 24 des Gesundheitsgesetzes wurden ergänzt, § 24 lautet neu wie folgt:

§ 24 c) Beistandspflicht und Notfalldienst

¹ Die Medizinalpersonen sind verpflichtet, in dringenden Fällen Beistand zu leisten (*unverändert*).

² Ärzte und Ärztinnen sowie Zahnärzte und Zahnärztinnen sind verpflichtet, sich an einem regionalen Notfalldienst zu beteiligen. Das Departement kann Weisungen erlassen, insbesondere weitere Medizinalpersonen zur Teilnahme an einem regionalen Notfalldienst verpflichten.

³ Die Berufsverbände sind ermächtigt, bei allen notfalldienstpflichtigen Angehörigen ihrer Berufsgruppe, welche keinen Notfalldienst leisten, eine zweckgebundene Ersatzabgabe zu erheben. Die Berufsverbände erlassen dazu ein entsprechendes Reglement, welches dem Departement zur Genehmigung einzureichen ist.

In einem kürzlich ergangenen Entscheid hat das Bundesgericht eine Regelung des Kantons Thurgau betreffend Erhebung von Ersatzabgaben durch die Berufsverbände bei Nichtleistung von Notfalldienst als nicht ausreichend beurteilt. In der Thurgauer Regelung fehlt der Betrag der Ersatzabgabe. Im Gesetz sind auch der Rahmen und der Berechnungsmodus für die Festsetzung der Abgabe nicht festgelegt.

§ 24 Absatz 3 des solothurnischen Gesundheitsgesetzes weist den gleichen Mangel auf. Im Gesetz fehlen die Grundlagen für die Bemessung der Abgabe. Aufgrund der neuen bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss § 24 des Gesundheitsgesetzes ergänzt werden.

Um klare Verhältnisse zu schaffen, wird auf die Inkraftsetzung der am 9. November 2011 vom Kantonsrat beschlossenen Änderung von § 24 des Gesundheitsgesetzes verzichtet. Absatz 2 wird dem Kantonsrat nochmals zur Beschlussfassung unterbreitet. Die vorliegende Anpassung von § 24 des Gesundheitsgesetzes wird den Beschluss vom 9. November 2011 ersetzen.

1.2 Vernehmlassungsverfahren

Es wurde kein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt.

2. Verhältnis zur Planung

Die vorliegende Gesetzesänderung ist im Legislaturplan 2009 – 2013 nicht enthalten.

3. Auswirkungen

Die Gesetzesänderung hat weder personelle noch finanzielle Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden. Allfällige Beschwerden gegen die Erhebung der Ersatzabgabe können durch das Departement mit den bestehenden Ressourcen bearbeitet werden.

4. Erläuterungen zu § 24 des Gesundheitsgesetzes

Wie bereits in Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. Juni 2011 (RRB Nr. 2011/1492) ausgeführt, wird mit § 24 Absatz 2 Satz 1 die Pflicht zur Beteiligung am Notfalldienst explizit gesetzlich verankert. Die Teilnahme am Notfalldienst ist für Ärzte und Ärztinnen sowie Zahnärzte und Zahnärztinnen unabhängig von der Mitgliedschaft in einem Berufsverband obligatorisch.

Nach geltendem Recht sind Ärzte und Ärztinnen, Tierärzte und Tierärztinnen sowie Zahnärzte und Zahnärztinnen mit einer Berufsausübungsbewilligung des Kantons Solothurn zur Abgabe von Heilmitteln berechtigt (Selbstdispensation). Sollte die Abgabe von Heilmitteln, wie vom Bund im Rahmen der Revision des eidgenössischen Heilmittelgesetzes vorgeschlagen, später einmal nur noch den Apothekerinnen und Apothekern vorbehalten werden, müsste die pharmazeutische Versorgung ebenfalls mit einem Notfalldienst sichergestellt werden. Diesfalls müsste die Pflicht zur Leistung von Notfalldienst ausgedehnt werden. Deshalb ist das Departement berechtigt, mittels Weisung weitere Medizinalpersonen zur Leistung von Notfalldienst zu verpflichten (Absatz 2 Satz 2; vgl. auch Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. Juni 2011 (RRB Nr. 2011/1492)).

Wer keinen Notfalldienst leistet, kann von den Berufsverbänden zur Zahlung einer Ersatzabgabe verpflichtet werden (Absatz 3). Die Pflicht zur Leistung von Notfalldienst (Absatz 2) bezieht sich sowohl auf selbständig erwerbende Personen als auch auf Personen in einem Anstellungsverhältnis, beispielsweise Angestellte in einem Gesundheitszentrum oder einer Gruppenpraxis. Entsprechend sind sowohl Selbständigerwerbende als auch Angestellte ersatzabgabepflichtig. Die Einnahmen aus dem Erheben der Ersatzabgabe sind zweckgebunden und müssen für die Sicherstellung des Notfalldienstes verwendet werden. Dies beinhaltet auch die Kosten für den administrativen Aufwand bzw. die Organisation des Notfalldienstes.

Der finanzielle Rahmen der Ersatzabgabe wird neu im Gesetz verankert (Absatz 4). Pro Notfalldienst dürfen 300 Franken bis 1'000 Franken verrechnet werden. Wie im Nachbarkanton Bern beträgt die Ersatzabgabe maximal 15'000 Franken pro Jahr. Im Einzelfall richtet sich die Höhe der Ersatzabgabe nach dem Umfang der Notfalldienste, welche die Angehörigen der jeweiligen Berufsgruppe jährlich zu leisten haben.

Die Einzelheiten der Ersatzabgabe, insbesondere die konkrete Bemessung und die zweckgebundene Verwendung, sollen vom Regierungsrat in der Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz (BGS 811.12) geregelt werden (Absatz 5).

Die Berufsverbände können nicht bezahlte Rechnungen in der Form der Verfügung erlassen. Gegen diese Verfügungen kann beim für das Gesundheitswesen zuständigen Departement Beschwerde geführt werden (Absatz 6). Die Departementsentscheide können gemäss § 29 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 124.11) mit Beschwerde ans Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

5. Rechtliches

Die Gesetzesänderung unterliegt dem fakultativen Referendum, sofern sie mit mehr als zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen wird. Beschliesst der Kantonsrat die Gesetzesänderung mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegt sie dem obligatorischen Referendum (Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe d der Kantonsverfassung; BGS 111.1).

5.1 Rechtmässigkeit

Die vorgeschlagenen Änderungen stehen im Einklang mit dem übergeordneten Bundesrecht, insbesondere mit der Medizinalberufegesetzgebung.

5.2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Kantonsrates ergibt sich aus Artikel 100 Absatz 1 und 3 der Kantonsverfassung. Dem Kanton obliegen unter anderem die Regelung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Aufsicht über die Berufe der Gesundheitspflege.

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler KRB

Departement des Innern (3) (HS, BS, DT)
Staatskanzlei (Eng, Stu, Rol)
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentdienste
GS, BGS